



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024
Fristverlängerung bis 30. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Kanton Solothurn

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Regina Füeg, Departementssekretärin BJD, regina.fueeg@bd.so.ch, 032 627 25 99

23. April 2024

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

☐ Ja ☒ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Anmerkungen:

- Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass ein «Leitungskataster Schweiz (LKCH)» erstellt wird und damit einem Bedarf nach einer besseren Dokumentation des Untergrundes nachgekommen wird. Es gibt für alle Beteiligten grosse Vorteile, wenn ein LKCH umgesetzt werden kann und dient der Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung.
- Wir begrüßen die vorgesehenen Sicherheitsregelungen zum Schutz der LKCH-Daten besonders im Hinblick auf den Schutz kritischer Infrastrukturen.
- Auch begrüsst wird, dass es als Verbundaufgabe – also eine Aufgabe, die sich Kantone und Bund teilen – ausgestaltet sein soll. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Grundlage von Art. 75a Abs. 3 BV muss der Bund aber seine Kompetenzen schonend wahrnehmen, nach Möglichkeit auf Bestehendem aufbauen sowie die Befugnisse und Interessen bestmöglich wahrnehmen. Dies spricht dafür, dass das Organisationsmodell K «kantonal» gewählt wird, welches nebst dem Organisationsmodell A «Aggregation» in Vorfeld geprüft wurde. Mit dem Modell K wäre der LKCH bundesrechtlich geregelt, aber eine kantonale Aufgabe. Ähnlich wie beim Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) führt dabei jeder Kanton seinen Teil des LKCH.
- Aufgrund der geplanten Ausgestaltung der Gesetzesrevision sehen wir eine grosse Herausforderung in der Aktualisierung und in der Datenqualität der erhobenen Daten.



2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:
- Wir begrüssen, dass die Vorlage die Vorinvestitionen berücksichtigt, die in verschiedenen Kantonen – darunter auch der Kanton Solothurn – getätigt wurden.
 - Die sia-Norm 405, welche das Geodatenmodell LKMap beinhaltet, ist in den meisten Kantonen etabliert. Es wäre daher sinnvoll, wenn LKMap auch für den LKCH angewendet werden könnte. Hierfür müssten mit dem sia noch Absprachen getroffen werden.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
18a Abs. 2	Absatz ist zu streichen.	Es geht aus Gesetzesentwurf und Beilagen inkl. Bericht «Leitungskataster Schweiz – LKCH, Vision, Strategie und Konzept» nicht klar hervor, was mit der KANN-Etappe erreicht werden soll. Änderungen in den Modellen und Abläufen eines LKCH werden mit der Streichung nicht verunmöglicht.
22 Abs. 2 Bst. e		Die Bestimmung muss in Einklang mit Artikel 75a BV sein und muss deshalb überprüft werden.
34 Abs. 1 Bst. h		Die Bestimmung muss in Einklang mit Artikel 75a BV sein und muss deshalb überprüft werden.
39a Abs. 4	<i>Die Netzbetreiberinnen und –betreiber erhalten für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformation sowie die Weiterleitung der Daten für den LKCH eine finanzielle Entschädigung durch den Bund. Der Kanton regelt, ... (2. Satz wie in der Vorlage vorgeschlagen)</i>	Kritisch beurteilt wird, dass die Netzbetreiber die Kosten für die Digitalisierung der Leitungsinformationen und für die laufende Datenerfassung und –nachführung ihrer Werkinformationen selber tragen sollen. Diese Regelung wird auf Widerstand stossen. Erfüllen die Netzbetreiber diese Pflichten nicht, werden die Netzeigentümer – meist die Gemeinden – in die Pflicht genommen (Art. 18e Abs. 1 E-GeoIG). Das kann nicht Sinn und Zweck sein, weil diese die Aufgabe gar nicht erfüllen könnten. Zudem ist bei fehlender Finanzierung davon auszugehen, dass die erforderliche Qualität nicht erreicht werden kann.
46a	Siehe oben zu Art. 39a Abs. 4.	Kritisch beurteilt werden auch die vorgesehenen Fristen. Wenn eine Finanzierung der Aufwände nicht vorgesehen wird, wird es auch schwierig die Erhebung, die Digitalisierung und die Nachführung in der vorgesehenen Zeit umzusetzen. Die vorgesehene Finanzierung ist daher zu überdenken.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3.1		Die vorgesehene Zugangsberechtigungsstufe B und deren Umsetzung wird begrüsst, auch wenn damit ein grösserer Aufwand verbunden ist. Es ist für die Kantone wichtig, dass auf einen umfassenden Zugang auf blosser Registrierung hin verzichtet wurde und sie auf ihrem Gebiet bestimmte Nutzer sperren können.
Art. 39a	Es ist eine detaillierte und begründete Kostenschätzung mit dem geplanten Verteilschlüssel in den erläuternden Bericht aufzunehmen.	Im erläuternden Bericht wird nicht aufgezeigt, wie sich die Kostenschätzung der einmaligen Kosten (35 Mio. CHF) und der jährlich wiederkehrenden Betriebskosten (7 Mio. CHF) zusammensetzt.